

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 23. Juli 2013****Teil III**

198. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

198. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Grenada am 10. Mai 2013 seine Ratifikationsurkunde zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 130/2012) hinterlegt und anlässlich dessen eine Erklärung¹ zu Art. 4 abgegeben.

Weiters hat Moldau² am 8. Mai 2013 eine Erklärung¹ gemäß Art. 14 des Übereinkommens abgegeben.

Faymann

1 Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IV.2].

2 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 33/2006.

